

Anlage zu
Unterschrift UStA
29.11.22
TOP 9 ö.T.

Bauordnungsrechtliche Prüfung Fahrrad XXL Feld

Hier: Brandschutztechnische Auswirkungen bei Schwerpunktverlagerung von Fahrradverkauf auf E-Bike-Verkauf,

Für die Lagerung und Bereitstellung von Lithium-Batterien gibt es bislang keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Bei den heutigen Fertigungsstandards ist davon auszugehen, dass Lithium-Batterien bei ordnungsgemäßem Umgang und sachgerechter Handhabung vergleichsweise sicher sind. Gefahren resultieren insbesondere aus fehlerhafter Handhabung und unsachgemäßem Umgang. Ihnen ist durch aufeinander abgestimmte bauliche, organisatorische und anlagentechnische Maßnahmen entgegenzuwirken.

(aus: VdS-Publikation zu Lithium-Batterien, 2019)

Bei Verkaufsstätten wird bauordnungsrechtlich nicht unterschieden, welche Produkte verkauft werden. So entsteht z.B. keine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung, wenn beispielsweise in Elektronikfachmärkten statt vornehmlich kabelgebundener Geräte inzwischen ein weitaus höherer Anteil an akkubetriebenen Geräten verkauft werden, in Autohäusern neben Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor auch E-Autos ausgestellt und verkauft werden oder in Fahrradverkaufsgeschäften neben herkömmlichen Fahrrädern zunehmend E-Bikes und Pedelecs ausgestellt und verkauft werden.

Im Brandschutzkonzept der ersten Planung zum Vorhaben der Erweiterung Fahrrad XXL Feld wurde in der Entwurfsfassung für den Bestand und die Erweiterung eine flächendeckende Sprinkleranlage sowie eine Brandmeldeanlage nach Din 14675 zur unmittelbaren Alarmierung der Feuerwehrleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises vorgesehen. Das Brandschutzkonzept für die reduzierte Planung liegt der Bauaufsicht noch nicht vor. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Sprinklerung und/oder Brandmeldeanlage mit Aufschaltung entfallen werden.

Gez.

Ralf Trösser

Leiter des Fachdienst 6/30, Bauaufsicht